

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/4/25 94/08/0058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1995

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

40/01 Verwaltungsverfahren

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §49 Abs1;

ASVG §49 Abs2;

ASVG §49 Abs3 Z1 idF 1988/749;

ASVG §49 Abs3 Z1 idF 1989/660;

ASVG §49 Abs3 Z2 idF 1988/749;

ASVG §49 Abs3 Z2 idF 1989/660;

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

EStG 1988 §68 Abs5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/03/21 93/08/0006 3

Stammrechtssatz

Die Begünstigung des § 68 Abs 5 erster Fall EStG 1988 kommt nicht zum Zug, wenn die mit einer erheblichen Verschmutzung verbundene Tätigkeit nur einen nicht überwiegenden Teil der Gesamttätigkeit des Arbeitnehmers ausmacht. Dafür, ob ua diese materiellrechtlichen Voraussetzungen der Beitragsfreiheit erfüllt sind, trifft den Dienstgeber zwar - mangels einer Verweisung auch auf die verfahrensrechtlichen Normen des Steuerrechts - keine Nachweispflicht, wohl aber - bedingt durch den Verfahrensgegenstand - eine qualifizierte Mitwirkungspflicht, die ihn dazu verhält, diesbezügliche konkrete Behauptungen aufzustellen und dafür geeignete Beweisanbote zu machen.

Schlagworte

Entgelt Begriff Entgelt Begriff Steuerrechtliche Behandlung Nachverrechnung Entgelt Begriff Entschädigung
Vergütung Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht Begründungspflicht Manuduktionspflicht
Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994080058.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at